

Bundesbeschlüsse, die später veröffentlicht werden

Die Bundesversammlung hat in der Sommersession folgende Bundesbeschlüsse erlassen:

- Bundesbeschluss vom 23. Juni 1989 über die Finanzierung des Aktionsprogramms Bau und Energie (BBl 1989 I 41).

Dieser Beschluss wird im Bundesblatt veröffentlicht, sobald die entsprechende Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

- Bundesbeschluss vom 5. Juni 1989 betreffend ein Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (BBl 1988 III 1285);
- Bundesbeschluss vom 5. Juni 1989 betreffend das Dritte Zusatzabkommen über Soziale Sicherheit mit Österreich (BBl 1988 III 1377);
- Bundesbeschluss vom 19. Juni 1989 über das Doppelbesteuerungsabkommen mit Indonesien (BBl 1988 III 1296);
- Bundesbeschluss vom 21. Juni 1989 betreffend das Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen (BBl 1988 III 627).

Diese Beschlüsse werden zusammen mit den entsprechenden Staatsverträgen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht, sobald die Verträge für die Schweiz in Kraft treten.

4. Juli 1989

Bundeskanzlei

Weisungen über die Fernsehwerbung

Änderung vom 19. Juni 1989

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Weisungen vom 15. Februar 1984¹⁾ über die Fernsehwerbung werden wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Die tägliche Gesamtdauer der Werbesendungen darf für jede Fernsehprogrammreihe im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 28 Minuten für Wirtschaftswerbung und nicht mehr als 1 Minute für Werbung für gemeinnützige Aktionen betragen.

Art. 6 Sperrzeiten

An Sonntagen und an folgenden Tagen dürfen keine Werbesendungen ausgestrahlt werden: Karfreitag, Auffahrt, Heiligabend, Weihnachten.

Art. 13 Festsetzung der Tarife

¹ Die Tarife für die Werbesendungen werden von der AGW festgelegt.

² Bei der Tarifgestaltung ist den finanziellen Möglichkeiten der gemeinnützigen Organisationen Rechnung zu tragen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

19. Juni 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Delamuraz
Der Bundeskanzler: Buser

¹⁾ BBl 1984 I 364, 1985 II 1419

Bundesbeschlüsse, die später veröffentlicht werden

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1989
Date	
Data	
Seite	965-966
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 108

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.